

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
0519/2023/3.3	öffentlich	20.02.2023	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen			
<u>Beratungsfolge:</u>			
06.03.2023	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss		öffentlich
15.03.2023	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
21.03.2023	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Ites, 3.3		Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

Die in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. gemäß § 8 NStG eingezogen.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____
			(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil
8. Wir fördern den Klimaschutz, weil
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Die straßenrechtliche Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer "öffentlichen Straße" erhalten. Die Widmung wird vom Straßenbaulastträger verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden hat aufgrund der Vorschriften des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) im Jahre 1983 ein Straßenbestandsverzeichnis für alle bestehenden öffentlichen Straßen und Wege im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile angelegt (Ratsbeschluss vom 23.12.1983).

Die Bestandsblätter einiger Straßen dieses Verzeichnisses sind zu aktualisieren, da Teilflächen bislang nicht erfasst wurden oder inzwischen die öffentliche Zweckbestimmung teilweise entbehrlich geworden ist. Zudem sind neu ausgebaute oder bisher nicht erfasste Straßen nach den Vorschriften des § 6 NStrG durch „förmlichen Akt“ zu widmen, um die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne zu begründen. Die Widmung/Einziehung ist öffentlich bekanntzumachen. Alle Straßen werden in die Straßenklasse „Ortsstraßen“ eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.

Die straßenrechtliche Widmung ist ein streng förmliches Verfahren. Durch die Widmung erhält ein Grundstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts. Die Einstufung in eine der gesetzlich vorgesehenen Straßenklassen konkretisiert die öffentliche Zweckbestimmung. Mit der Widmung eröffnet sich der Allgemeinheit der Gemeingebrauch. Er ist gesetzliche Folge, nicht Inhalt der Widmung. Da die Bereitstellung und -haltung von Straßen für den öffentlichen Verkehr zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehört, ist die Festsetzung der Straßenbaulast eines bestimmten Trägers mit der Widmung unlösbar verbunden. Eine öffentliche Straße kann ohne Träger der Baulast nicht entstehen oder bestehen bleiben.

Wenn eine Straße gewidmet wird, die im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, muss die Widmung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen (BVerwG, Urteil vom 1. November 1974, IV C 38.71).

Der vom Rat als Satzung verabschiedete Bebauungsplan enthält die planerischen, abgewogenen Vorgaben, so dass die Widmung lediglich noch einen Umsetzungsakt nach dem NStrG darstellt und in ihrem Wesen nach auf die Ebene des Planvollzuges gehört.

Nach dem Straßengesetz ist Voraussetzung für die Widmung, dass die Stadt Norden Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben. Die erforderlichen Zustimmungen sind unter den betroffenen Straßenbezeichnungen vermerkt.

Die Bestandsblätter folgender Straßen sind zu aktualisieren:

Badestraße und Deichstraße (Kurpromenade Norddeich)

Kein Bebauungsplan.

Die Eigentümer der Grundstücke haben der Widmung schriftlich zugestimmt.

Zusätzliche Widmung: Nordwestlicher Teilbereich der Kurpromenade Norddeich.
Flurstück 69/121 tlw., Flur 4, Gemarkung Lintelmarsch.
Flurstücke 1/8 tlw., 1/11 tlw., Flur 5, Gemarkung Lintelmarsch.
Flurstück 138/4 tlw., Flur 1, Gemarkung Westermarsch II.

Einziehung: Flurstücke 2/9, 2/10, Flur 5, Gemarkung Lintelmarsch (keine Straßenflächen sondern Privatflächen).

Okko-tom-Brook-Straße und Knyphausenstraße

Kein Bebauungsplan.

Zusätzliche Widmung: Fuß- und Radweg von der Okko-tom-Brook-Straße zur Knyphausenstraße.
Flurstücke 21/11 tlw., 21/38, Flur 38, Gemarkung Norden.

Beschränkungen: Nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer.

Einziehung: Flurstück 21/40, Flur 38, Gemarkung Norden und Flurstück 313/3, Flur 33, Gemarkung Norden (keine Straßenflächen sondern Privatflächen).

Folgende Straßen und Wege werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen:

Auf dem Lehmstück

Bebauungsplan Nr. 203 – öffentliche Verkehrsflächen.

Beschränkungen: Wegefläche zwischen Hs.Nrn. 13 A/B und 15 nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer.

Die Straßenflächen befinden sich zurzeit noch im Eigentum der Erschließungsträgerin. Diese hat sich in einem Erschließungs- und städtebaulichen Maßnahmenvertrag verpflichtet, die öffentlichen Flächen des Vertragsgebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 203 nach Fertigstellung kostenlos auf die Stadt zu übertragen. Weiterhin wurde in diesem Vertrag der straßenrechtlichen Widmung zugestimmt. Mittlerweile ist die Straße durch die Erschließungsträgerin soweit hergestellt, dass diese Flächen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Deepsweg

Bebauungsplan Nr. 57 e – öffentliche Verkehrsflächen.

Der Eigentümer der Gewässergrundstücke hat der Widmung der Brücken schriftlich zugestimmt.

Beschränkungen: Zuwegungen und Brücken zu den Straßenflächen An der Friedenskirche und Schmiedestraße gemäß Bebauungsplan Nr. 57 e nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer.

Die Straßenflächen befinden sich zurzeit noch im Eigentum der Erschließungsträger. Diese haben sich in einem Erschließungs- und städtebaulichen Maßnahmenvertrag verpflichtet, die öffentlichen Flächen des Vertragsgebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 57 e nach Fertigstellung kostenlos auf die Stadt zu übertragen. Weiterhin wurde in diesem Vertrag der straßenrechtlichen Widmung zugestimmt. Mittlerweile ist die Straße durch die Erschließungsträger soweit hergestellt, dass diese Flächen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Jan-ten-Doornkaat-Koolman-Platz

Bebauungsplan Nr. 11 e – öffentliche Verkehrsflächen.

Ehem. Kirchstraße – Widmung der Straßenflächen.

Matthias-Claudius-Straße

Bebauungsplan Nr. 33 c – öffentliche Verkehrsflächen.

Wester Wischer

Kein Bebauungsplan.

Der Eigentümer der Gewässergrundstücke hat der Widmung der Brücke schriftlich zugestimmt.

Widmung der Teilstrecke im Stadtgebiet Norden.

Wiebens Trift

Kein Bebauungsplan.

Widmung der Teilstrecke von Ostermarscher Straße bis Privatweg (Evers Trift).

Folgende öffentlichen Verkehrsanlagen und Parkplätze werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen bzw. folgende Bestandsblätter sind zu aktualisieren:

Bei den öffentlichen Parkplätzen handelt es sich hierbei um „selbständige Parkflächen“, die gegenüber der Straße, mit der sie durch eine Zufahrt verbunden sind, selbständige Bedeutung und den Charakter einer eigenen öffentlichen Wegeanlage besitzen. Die öffentlichen Parkplätze sind grundsätzlich wie die übrigen öffentlichen Straßen nach den Vorschriften des § 6 NStrG zu widmen. Es entsteht kein verschiedener Gemeingebrauch, da bei der Widmung inhaltlich nicht nach fließendem und ruhendem Verkehr differenziert werden kann. Dieses wäre nach ihrem Wesen eine Regelung des Straßenverkehrs, die nur nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts zulässig ist. Die beabsichtigte Nutzung ist den Verkehrsteilnehmern daher von den Straßenverkehrsbehörden durch Anordnung entsprechender Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

Bahnhof/Zentraler Omnibusbahnhof

Kein Bebauungsplan.

Widmung der Verkehrsanlage, mit Ausnahme des Bahnhofsgebäudes und der Fahrradstation.

Am Hafen/Heringstraße (öffentlicher Parkplatz beim Autohaus Hielscher)

Tlw. Bebauungsplan Nr. 161 a – öffentliche Verkehrsflächen, tlw. kein Bebauungsplan.

Widmung der Parkplatzfläche.

Dörper Weg (Großparkplatz Norddeich)

Bebauungsplan Nr. 63 – öffentliche Verkehrsflächen (Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen), für Zufahrt zur Itzendorfer Straße kein Bebauungsplan.

Erweiterung der Widmung von 1998 (seinerzeit noch nicht vollständig ausgebaut/nicht vorhanden).

Zusätzliche Widmung: Flurstück 18/1 tlw., Flur 1, Gemarkung Westermarsch II.
Flurstück 17/4 tlw., Flur 1, Gemarkung Westermarsch II.

Uffenstraße (öffentlicher Parkplatz beim WBZ)

Bebauungspläne Nr. 102 und Nr. 102, 1. Änderung – öffentliche Verkehrsflächen (Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen).

Widmung der Parkplatzfläche.

Anlagen:

Übersichtspläne